

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für den Bau des Ökologischen Schwerpunktes Wehofen an der Emscher im Bereich Dinslaken Wehofen von km 5,338 bis km 6,050

Bezirksregierung

54.04.03.02-1

Für den Bau des Ökologischen Schwerpunktes Wehofen an der Emscher von km 5,338 bis km 6,050 in Dinslaken hat die Emschergenossenschaft Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Demnach beabsichtigt die Emschergenossenschaft die Schaffung einer weitläufigen Auenlandschaft und die eigendynamische Entwicklung der Emscher in diesem Bereich.

Die Unterlagen wurden bereits mit Datum vom 17.07.2012 eingereicht. Die für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht anzuwendende Fassung des UVPG ist daher gemäß § 74 Abs. 1 UVPG diejenige, die vor dem 16.05.2017 galt.

Gemäß § 3c UVPG a.F. i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG a.F. ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG a.F. aufgeführten Kriterien zu bewerten, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG a.F. genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Durch Abgrabung des Geländes um ca. 4,6 m soll eine weitläufige Auenlandschaft geschaffen werden. Die Emscher soll dabei in ihrem derzeitigen geradlinigen, technisch fixierten Verlauf in ein leicht mäandrierendes, verbreitertes Gewässer überführt werden. Angestrebt wird eine eigendynamische Entwicklung.

Zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes soll der heutige rechte Emscherdeich geschliffen und parallel zur Brinkstraße/ Landwehrstraße auf dem im Eigentum der Emschergenossenschaft befindlichen Grundstück mit einer Gesamtlänge von ca. 900 m neu errichtet werden. Die technisch erforderliche Deichhöhe beträgt etwa zwischen

1,65 m und 3,25 m über dem anstehenden Gelände. Das Grundmaterial des abzubrechenden Deichs besteht aus Waschbergen und wird aufgrund der hohen Belastung des Materials zur Bergehalde Lohberg abtransportiert. Die neuen Deiche werden mit den wenig belasteten Kiesen und Sanden aus dem Baufeld errichtet.

Standort des Vorhabens

Das Vorhabengebiet erstreckt sich von Emscher Stationierung km 5,338 bis km 6,050 in Dinslaken Wehofen im Bereich des rechten Ufers. Dieser Bereich wird nördlich durch die Brinkstraße (B8) und östlich von der Landwehrstraße eingegrenzt und besteht derzeit aus Grün- und Ackerlandflächen. Gegenüberliegend befindet sich linksseitig der Emscher die Deponie Wehofen-Nord.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauzeit kommt es zu normalen baustellenbedingten Lärm- und Emissionsbelastungen. Im näheren Umfeld sind jedoch keine Wohngebiete vorhanden. Der Hochwasserschutz wird während der gesamten Bauzeit sichergestellt, indem der Altdeich erst nach der Errichtung des neuen Deiches gänzlich abgetragen wird.

Für die Flora und Fauna kommt es während der Bauphase zu temporären Beeinträchtigungen durch den direkten Verlust von Biotopstrukturen. Nach Bauende wird sich die Funktion der Biotope jedoch verbessern, da der aquatische und amphibische Lebensraum vergrößert bzw. aufgewertet wird. Auch ist ein Eingriff in die Gewässerstruktur notwendig. Dieser wird dadurch ausgeglichen, dass sich die Gewässerstruktur und auch der Lebensraum nach Beendigung der Maßnahme positiv verändert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass randlich durch die Anlage der Auenlandschaft die Grundwasserstände leicht absinken. Hierdurch sind jedoch keine feuchtgeprägten Lebensräume betroffen.

Schutzwürdige Böden sind im Planungsgebiet nicht vorzufinden. Durch die Baufahrzeuge und -maschinen ist die Gefahr einer (vermeidbaren und reversiblen) Bodenverdichtung gegeben. Dieser wird durch entsprechende Maßnahmen wie ein Bodenschutzkonzept oder eine bodenkundliche Baubegleitung vorgebeugt.

Der Altdeich besteht vorwiegend aus Waschbergen, welche aufgrund der hohen Belastung nicht für den Bau des neuen Deiches verwendet sondern zur Bergehalde Lohberg abtransportiert werden. Die neuen Deiche werden mit den wenig belasteten Kiesen und Sanden aus dem Baufeld errichtet. Eine Stoffeintragung durch die Waschberge in das Grundwasser ist somit nicht zu befürchten.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß der Anlage 2 Nr. 3 UVPG a.F. Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG a.F. aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Vielmehr sind mit der Umsetzung der Maßnahme langfristig deutlich positive Auswirkungen verbunden.

Gemäß § 3a S. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a S. 2 Hs. 2 UVPG a.F. bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 3a S. 3 UVPG a.F. nicht selbstständig anfechtbar.

Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht im Jahr 2012

Schon im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wurde nicht öffentlich bekanntgegeben.

In der Zwischenzeit hatten Detailplanungen der Maßnahme Schwierigkeiten aufgeworfen, welche zu langen Verzögerungen führten.

So wollte man u.a. die ökologische Umgestaltung der Emscher mit der Rekultivierung der naheliegenden Deponie Wehofen-Nord verbinden. Diese Planung wurde nach etwa drei Jahren wieder verworfen, da die Aufbereitung des Aushubes für die Rekultivierung auf der Deponie nach bodenkundlicher Berechnung zu aufwendig und damit nicht lohnenswert gewesen wäre.

Zuletzt ergaben sich außerdem Schwierigkeiten bei der geplanten Verwendung von Waschbergen (aus den abzutragenden Deichen) für den Bau der neuen Deiche. Dieses Material ist stark belastet, sodass etwaige Stoffeinträge in das Grundwasser befürchtet werden müssen.

Die Waschberge sollen nun zur Bergehalde Lohberg transportiert und für dessen Endschüttung verwendet werden. Die neuen Deiche im Bereich des Ökologischen Schwerpunktes Wehofen werden mit den wenig belasteten Kiesen und Sanden aus dem Bau- und Aushubfeld errichtet.

Die geplanten Änderungen führen jedoch nicht zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich des Nichtbestehens der UVP-Pflicht. Dieses Ergebnis wird gestützt durch fachliche Stellungnahmen aus den Bereichen des Boden- und Naturschutzes.

Im Auftrag

gez.

Madeline Günther